



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1999	Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juni 1999	Nr. 23
------	---	--------

*Inkraft ab 05.06.1999*

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Panzbachtal“. Vom 30. März 1999 .....	742
Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit Landtagswahlen — GIWKLVO —. Vom 4. Mai 1999 .....	745
 <b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung des für das Kalenderjahr 1998 maßgebenden Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes. Vom 29. April 1999 .....	746
 <b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachungen von Gerichten .....	746
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern .....	755
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des „Waderner Maad — Das Stadtfest mit Herz 1999“ in der Stadt Wadern am Sonntag, 6. Juni 1999. Vom 17. Mai 1999 .....	756
• Bekanntmachung des Saarpfalz-Kreises über die Ungültigkeit eines Dienstausweises. Vom 19. Mai 1999 .....	756
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen .....	756
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen .....	757
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Saarland. Vom 17. Mai 1999 .....	759
• Bekanntmachung über die Festsetzung der Beiträge für die Arbeitskammer des Saarlandes für das Rechnungsjahr 1999. Vom 30. April 1999 .....	759
• Bekanntmachung der SAARLOR — Saar-Lothringische Kohlenunion .....	759

# I. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 112 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Panzbachtal“

Vom 30. März 1999

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 69 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Panzbachtal“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in Losheim am See im Ortsteil Britten zwischen der Landesgrenze im Norden und der Girtenmühle im Süden. Es umfasst folgende Grundstücke:

##### Gemarkung Britten

Flur 1,

Nr. 5 bis 46, 48 bis 105, 106, 109 bis 121, 4/1 bis 4/4, 141/1, 141/2, 132 bis 140, 142 bis 192, 229 bis 471, 474 bis 523, 209 und 210  
sowie Teile der Nr. 208, 131, 472.

Flur 2,

Nr. 162.

Flur 3,

Nr. 144 bis 162, 286 bis 308, 317 bis 322  
sowie Teile der Nr. 314 bis 316.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1.000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Merzig. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

#### § 2

##### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines Niedermoorkomplexes mit seltenen und für den Naturraum Hoch- und Idarwald repräsentativen Lebensgemeinschaften.

Die Lebensgemeinschaften des Niedermoores, wie Pfeifengraswiesen, Waldbinsen- und mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren, Großseggenriede sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen und der genutzten wechselfeuchten Wiesen, der Quellfluren und des umgebenden Waldes werden

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da sie in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum bieten,
- wegen der besonderen hydrologischen Verhältnisse (ganzjährige Vernässung des Standortes),
- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart, die durch die speziellen Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmt sind,

geschützt.

#### § 3

##### Regelungen

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zu diesem Grundsatz wird im einzelnen folgendes festgesetzt:

1. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist im bisherigen Umfang zulässig mit den Maßgaben, dass
  - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
  - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
  - am Steilhang und im Uferrandstreifen von 10 m je Ufer nur einzelstammweise Nutzung erfolgt,
  - in standortgerechten Beständen die Nutzung kleinflächig erfolgt und dort die natürliche Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert wird (keine Aufforstung),
  - in nichtstandortgerechten Beständen flächig geerntet werden kann; auf diesen genutzten Flächen darf die natürliche Waldgesellschaft des Standortes aufgeforstet werden,
  - ein Totholzanteil von mindestens sechs alten Bäumen verschiedener Baumarten pro ha verbleibt und Bäume mit Höhlen belassen werden.

2. Die landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland ist im bisherigen Umfang zulässig mit den Maßgaben, dass
  - Mähwiesen nicht vor dem 24. Juni gemäht werden,
  - keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgt,
  - keine Düngung auf Feuchtwiesen und Magerstandorten erfolgt,
  - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
  - eine Beweidung nur auf bisherigen Weideflächen mit bis zu 2 Großvieheinheiten/ha erfolgt,
  - keine Nachsaat und kein Umbruch erfolgen.
3. Die jagdliche und fischereiliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer und die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege, Leitungen und Einrichtungen sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.
5. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.
6. Andere als die in Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nutzungen sowie über die Bestandserhaltung hinausgehende bauliche Maßnahmen sind verboten. Ohne Nutzungsrecht soll das Gebiet nicht außerhalb der vorhandenen Wege betreten werden. Wildwachsende Pflanzen dürfen weder beschädigt noch entnommen oder eingebracht werden; wildlebende Tiere dürfen weder gestört noch entnommen oder ausgesetzt werden.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

#### § 4

##### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Für das Naturschutzgebiet wird bei Bedarf ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Missstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

#### § 5

##### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

#### § 6

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer der in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Regelung zuwiderhandelt.

#### § 7

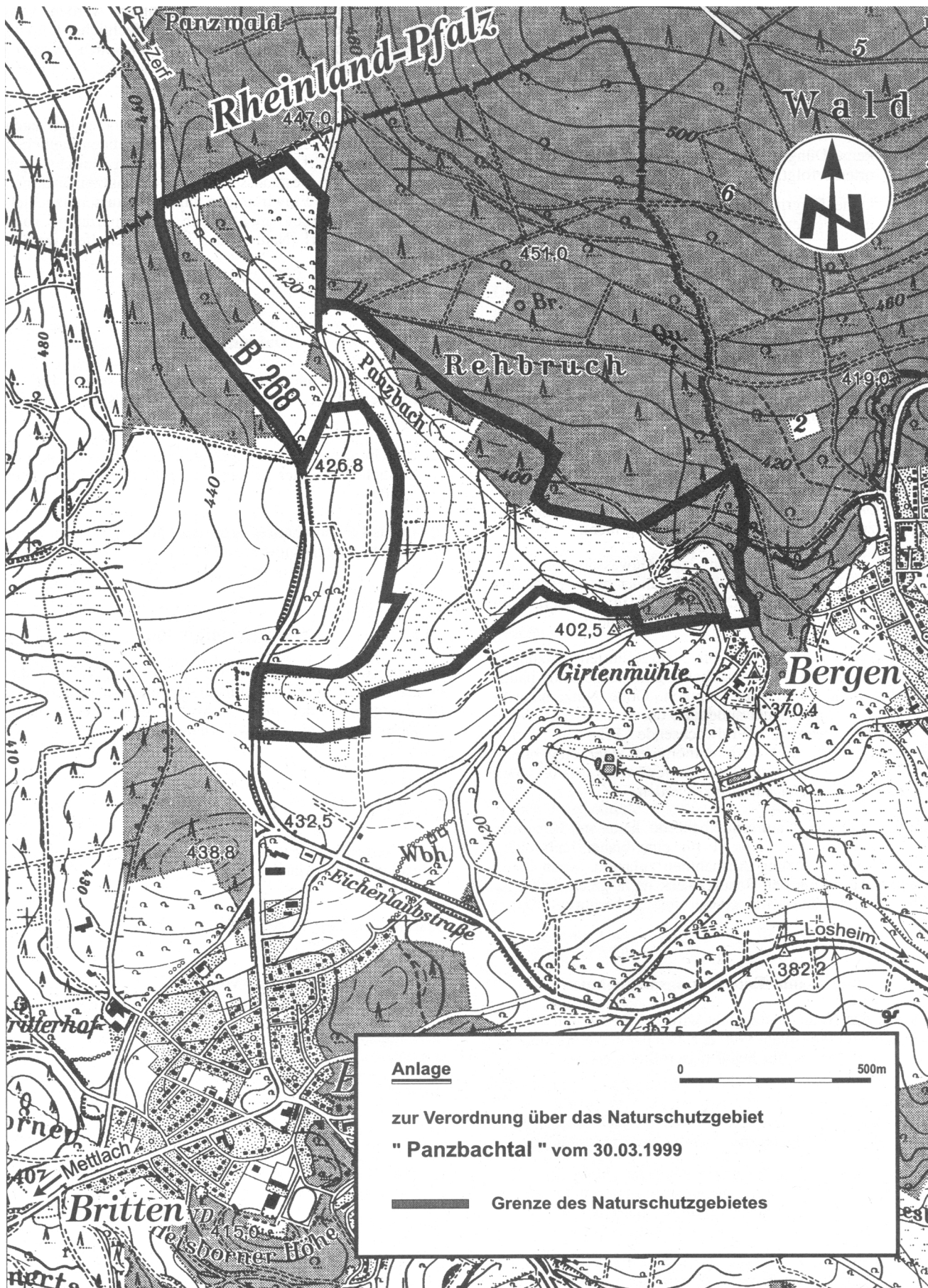
##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 30. März 1999

**Der Minister  
für Umwelt, Energie und Verkehr**  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Maas





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Februar 2006	Nr. 5
------	--	-------

## Inhalt

Seite

### I. Amtliche Texte

Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen. Vom 24. Januar 2006 .....	174
--	-----

---

# I. Amtliche Texte

## Verordnungen

43

### Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen, auf deren Grundlage die einzelnen Rechtsverordnungen nach ihren jeweiligen in der Bereinigten Sammlung des Saarländischen Landesrechts wiedergegebenen Einleitungsformeln erlassen worden sind, oder auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung, die an die Stelle dieser Ermächtigung getreten ist, verordnen die Landesregierung bzw. der Ministerpräsident, das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und das Ministerium für Umwelt:

#### Artikel 1

##### Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport

(1) In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütung an die Mitglieder der Landesregierung vom 28. September 1966 (Amtsbl. 1967 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 358), — BS-Nr. 1101-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(2) In § 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2004 (Amtsbl. S. 279) — BS-Nr. 111-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(3) In § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 der Saarländischen Hoheitszeichenverordnung (SHzVO) vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1419) — BS-Nr. 1130-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(4) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 24. November 1959 (Amtsbl. 1960 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-1-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der über“ durch die Wörter „das über“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstabenfolge wird in eine Nummernfolge abgeändert.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Strafregisterauszug“ durch die Wörter „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der nach“ durch die Wörter „das nach“ ersetzt.

(5) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 14. Oktober 1959 (Amtsbl. S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-2-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In der Anlage werden die Wörter „den Herrn Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(6) In § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung (Jahresabschlussprüfungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 156) — BS-Nr. 2020-1-12 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(7) In § 62 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung — KWO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2004 (Amtsbl. S. 403) — BS-Nr. 2021-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(8) In § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), geändert durch Artikel 4



Wort „Umwelt“, die Wörter „Landrat des Kreises Homburg“ jeweils durch das Wort „Saarpfalz-Kreis“, die Wörter „Wasserwirtschaftsamt Saarbrücken“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt und die Wörter „dem Bürgermeister“ gestrichen.

(6) Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in der Gemeinde Schiffweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Schiffweiler) vom 5. Mai 1972 (Amtsbl. S. 275), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), – BS-Nr. 753-1-11 – wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 werden die Wörter „oberste“ und „Hardenbergstraße 8, 661119 Saarbrücken“ gestrichen und das Wort „Umwelt-schutz“ wird jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt III F wird die Angabe „16. Mai 1991 (Amtsbl. S. 790)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

(7) In den Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-22, 753-1-24 bis 753-1-26, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-54 bis 753-1-60, 753-1-62, 753-1-63, 753-1-67, 753-1-69, 753-1-70, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-93 bis 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102 wird das Wort „Umwelt-schutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(8) In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 1. März 1988 (Amtsbl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. März 2001 (Amtsbl. S. 540), – BS-Nr. 753-7 – wird das Wort „Umweltschutz“ durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(9) In den Naturschutzverordnungen 791-2, 791-6, 791-19, 791-24, 791-44, 791-82, 791-83, 791-85 bis 791-101, 791-103 bis 791-110, 791-112 bis 791-115, 791-117 bis 791-127 wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(10) In

1. § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-24, 753-1-55 bis 753-1-58,
2. § 3 Abs. 4 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-17, 753-1-22, 753-1-25 bis 753-1-32, 753-1-34, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-52 und 753-1-54,
3. § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-59, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-94, 753-1-95, 753-1-97, 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102,
4. § 6 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung 753-1-60 und
5. § 5 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-62 und 753-1-63

wird jeweils die Angabe „28. April 1997 (Amtsbl. S. 730)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

## Artikel 8

### In-Kraft-Treten

Artikel 1 Abs. 14 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Januar 2006

### Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im Voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40  
 Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21-23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15-18.00 Uhr, Freitag 8.15-17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland – Der Chef der Staatskanzlei – Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
 Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 14, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2011	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Februar 2011	Nr. 5
------	---	-------

*Inkraft ab 11.02.2011  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Panzbachtal“ vom  
30.03.1999 (Abl.23/1999, S. 742) außer Kraft.*

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Panzbachtal westlich Bergen“. Vom 19. Januar 2011 . . . . .	20
Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung — HochhVO). Vom 26. Januar 2011 . . . . .	24
Verordnung über Prüfpersonal und technische Prüfungen nach der Landesbauordnung (PPVO und TPrüfVO). Vom 26. Januar 2011 . . . . .	30
Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach der Landesbauordnung (PÜZ-Anerkennungsverordnung — PÜZAVO). Vom 26. Januar 2011 . . . . .	49
Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Marktüberwachungszuständigkeitsverordnung-Bau — MÜZustVBau). Vom 25. Januar 2011 . . . . .	52
<b>B. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag). Vom 31. Januar 2011 . . . . .	53



## A. Amtliche Texte

### Verordnungen

#### 10 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Panzbachtal westlich Bergen“

Vom 19. Januar 2011

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009, S. 3), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr:

#### § 1

##### Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 98 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Panzbachtal westlich Bergen“ (N 6406-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz).

(2) Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Losheim am See im Ortsteil Britten zwischen der Landesgrenze im Norden und der Girtenmühle im Süden. Es schließt das bisherige Naturschutzgebiet „Panzbachtal“ ein.

(3) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten im Maßstab 1:1.750 mit Flurstücksnummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Losheim am See. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(4) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), FFH-Richtlinie, dargestellt.

(5) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

#### § 2

##### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele) der prioritären Lebensraumtypen:

**91E0** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

**6230** Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,

und der Lebensraumtypen:

**6510** Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

**7140** Übergangs- und Schwinggrasmoore,

**9110** Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),

sowie der Lebensräume der Arten:

**1060** Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),

**1096** Bachneunauge (*Lampetra planeri*),

**1163** Groppe (*Cottus gobio*),

**A 338** Neuntöter (*Lanius collurio*).

Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung und Entwicklung eines Niedermoorkomplexes mit seltenen und für den Naturraum Hoch- und Idarwald repräsentativen Lebensgemeinschaften des Niedermoores, wie Pfeifengraswiesen, Waldbinsen- und mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren, Großseggenrieden, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, genutzten wechselfeuchten Wiesen und Quellfluren. Die Lebensräume der dort vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten sollen in ihrer räumlichen Vernetzung geschützt werden.

#### § 3

##### Unzulässige Maßnahmen und Nutzungen

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Insbesondere ist es, soweit durch § 4 nicht anders geregelt, unzulässig

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
4. nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu benutzigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
5. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
6. Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu beschädigen,
7. Flächen abzubrennen,
8. Flächen trocken zu legen, einschließlich Bau von Drainagen,

Zulässig sind

1. die Nutzung bestehender Wege, Straßen, Leitungen, Einrichtungen sowie die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absatz 2 und 3, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung der Regelungen des § 3 Absatz 1 Nummern 7, 8, 9, 10, 11 sowie § 3 Absatz 2 und 3 und § 4 Absatz 2, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
3. die forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln des naturgemäßen Waldbaus (Einzelstammnutzung) unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absatz 1 Nummern 8 und 11 sowie § 3 Absatz 2 und 3, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
4. die Ausübung der Jagd unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absatz 2 und 3,
5. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Mindestumfangs, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
6. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober; bei Gefahr in Verzug gelten die Fristen nicht,
7. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde,
8. die bisher rechtmäßig ausgeübte Wassergewinnung in dem Maße, wie es das natürliche Dargebot ohne Gefährdung des Schutzzwecks erlaubt.

(2) Spezielle Regelungen für die landwirtschaftliche Nutzung:

Beweidung mit Rindern und Weidpflege-Maßnahmen sind im bisherigen Umfang entsprechend dem mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrag zulässig.

## § 5

### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Detailaussagen zu Artvorkommen und zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder unter dessen Leitung erstellt werden.

Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung unter Anhörung der für die Bewirtschaftung zuständigen Personen oder Stellen. Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne beziehungsweise Teilen der Managementpläne durch den

SaarForst Landesbetrieb in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

(2) Der Managementplan bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die oberste Naturschutzbehörde.

(3) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 1 enthalten sind, werden unter Leitung des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb, durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 1 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten.

## § 6

### Ausnahmen

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von der Nichtzulässigkeit nach § 3 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung, von Beschränkungen und Maßgaben nach § 4 sowie für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Regelungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes über Befreiungen bleiben unberührt.

(2) Handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Panzbachtal“ vom 30. März 1999 (Amtsbl. S. 742), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), außer Kraft.

Saarbrücken, den 19. Januar 2011

**Die Ministerin  
für Umwelt, Energie und Verkehr**

Dr. Peter

